



Versicherungsschutz im Studium

1. Versicherungsschutz während den theoretischen Studiensemestern

1.1 Unfallversicherung

Studierende sind während des gesamten Studiums gegen die Folgen eines mit dem Studium unmittelbar zusammenhängenden Unfalls beitragsfrei versichert. Bei der Anfertigung von Abschlussarbeiten außerhalb der Hochschule Landshut ist jedoch darauf zu achten, dass für diese außerhalb der Hochschule durchgeführte Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Anfertigung der Abschlussarbeit stehen, kein Unfallversicherungsschutz als Studierende oder Studierender besteht. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um das Sammeln von Informationen oder um die praktische Tätigkeit vor Ort handelt. Es wird daher dringend empfohlen, mit der Stelle, bei der die Abschlussarbeit angefertigt wird, einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abzuschließen. In jedem Fall sollten Sie sich bei der Berufsgenossenschaft der für Ihre Abschlussarbeit zuständigen Stelle informieren, ob für Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit ein Versicherungsschutz besteht.

1.2 Kranken- und Pflegeversicherung

1.2.1 für Vollzeitstudierende

Studierende sind grundsätzlich Pflichtmitglied in der studentischen Krankenversicherung. Studierende sind damit in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen. Die Beiträge für das Semester sind an die Krankenkasse zu entrichten. Versicherungs- und damit beitragsfrei bleiben Studierende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern, Ehegatten oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten mitversichert sind. Befreiungsmöglichkeit besteht auch für Selbstversicherte und für Versicherte einer privaten Krankenversicherung.

Krankenversicherung im Ausland:

Die in Deutschland gesetzlich versicherten Studierenden sind zum Zwecke eines Studienaufenthaltes bei einem vorübergehenden Aufenthalt in den folgenden Ländern kranken- und pflegeversichert:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich inkl. Nordirland und Zypern (nur griechischer Teil)

Es ist wichtig, dass sich die Versicherten vor ihrer Abreise bei ihrer Krankenkasse die europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) ausstellen lassen. Diese ist bei einer Behandlung dem Arzt/Krankenhaus im Ausland vorzulegen. Es ist grundsätzlich immer eine private Auslandsreisekrankenversicherung für die Zeit des Aufenthaltes zu empfehlen.

1.2.2 für Teilzeitstudierende

Bezüglich der Krankenversicherung der Studierenden gibt es bei Teilzeitstudierenden keine Unterschiede zu Vollzeitstudierenden. Durch die Einschreibung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule werden diese Studierenden grundsätzlich versicherungspflichtig in der Krankenversicherung der Studierenden. Nur wenn eine Vorrangversicherung (z. B. eine bestehende gesetzliche Familienversicherung, Versicherungspflicht als Waisenrentenbezieher, geringfügige Beschäftigung) besteht, wird die Krankenversicherung der Studierenden so lange unterdrückt, bis die Vorrangversicherung endet. Die Teilzeitstudierenden können sich zu Studienbeginn - wie Vollzeitstudierende auch - von der Krankenversicherungspflicht als Studierende oder Studierender befreien lassen und sich dadurch für die gesamte Zeit des Studiums privat versichern.



1.2.3 Allgemeines

Studierende müssen sich vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung mit seiner zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten.

Die Bescheinigung wird darüber ausgestellt

- ob Studierende versichert sind oder
- ob Studierende von der Krankenversicherung befreit sind.

Solange die Versicherungsbescheinigung der Hochschule nicht übermittelt wird, darf die Rückmeldung für das Semester nicht angenommen oder der Studienbewerber nicht eingeschrieben werden. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist in der Regel die AOK des Wohnortes oder des Studienortes, die Krankenkasse, bei der der Studierende zuletzt Mitglied war oder zuletzt Anspruch auf Familienhilfe hatte oder eine Ersatzkasse für Angestellte.

1.3 Haftpflichtversicherung

Für Personen- und Sachschäden, die Studierende im Zusammenhang mit dem Studium verursachen (vor allem während des praktischen Studiensemesters und bei Anfertigung der Abschlussarbeit), haften Studierende nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Es wird deshalb empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um vor Ansprüchen geschützt zu sein. Da Studierende in der Regel jedoch während des gesamten Studiums, insbesondere in technischen Übungen und Praktika mit hochwertigen Geräten zu arbeiten haben, wird die Ausdehnung der Versicherung auf die gesamte Studienzeit nahegelegt. Es besteht die Möglichkeit, für diese Fälle mit dem Bayerischen Versicherungsverband eine Haftpflichtversicherung zu günstigen Beiträgen abzuschließen. Der Versicherungsschutz beschränkt sich jedoch nur auf das Inland!

1.4 Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung

Es besteht Versicherungsfreiheit!

1.5 „Jobben“ während des Studiums

Über eine Versicherungspflicht gibt gerne Ihre zuständige Krankenkasse verbindlich Auskunft! In den meisten Fällen besteht jedoch in allen Sozialversicherungsbereichen (Kranken- und Pflegeversicherung, Renten-, Arbeitslosenversicherung) nur bei den Minijobs (geringfügige Beschäftigung) Versicherungsfreiheit.

Beschäftigungen von Teilzeitstudierenden

Die Grundsätze über die Versicherungsfreiheit Beschäftigter, ordentlich Studierender gelten hier **nicht**. Sobald Studierende eine Beschäftigung mit einem regelmäßig monatlichen Arbeitsentgelt über der Grenze einer geringfügigen Beschäftigung aufnehmen, tritt Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ein. Nur die sog. "Mini-Jobber" bleiben versicherungsfrei.

2. Versicherungsschutz im Praktischen Studiensemester

Sämtliche Praktika sind in der Studien- und Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Diese werden während des Studiums über den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeitraum absolviert. Die Beauftragten für das praktische Studiensemester erteilen gerne Auskünfte über Art und Inhalt der Praktika zum jeweiligen Studiengang.



2.1 Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Es besteht Versicherungsfreiheit für Arbeitnehmer. Dauer und Entgelt ist dabei unerheblich. Eine Meldung durch den Arbeitgeber ist nicht erforderlich. Einkünfte über einer geringfügigen Beschäftigung werden jedoch von der Familienversicherung nicht erfasst; der Abschluss einer studentischen Kranken- und Pflegeversicherung ist erforderlich. Versicherungspflicht für Studierende in praktischen Studiensemestern besteht aber weiterhin fort.

2.2 Unfallversicherung

Während dem Praktikum besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Diese Regelung gilt aber nur für Praktika im Inland! Für Auslandspraktika besteht daher kein Unfallversicherungsschutz.

2.3 Haftpflichtversicherung

Für Personen- und Sachschäden, die Studierende im Zusammenhang mit dem Studium verursachen, haften Studierende nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen. Es wird deshalb empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um wenigstens während dem praktischen Studiensemester vor Haftpflichtansprüchen geschützt zu sein. Da Studierende in der Regel jedoch während des gesamten Studiums, insbesondere in technischen Übungen und Praktika mit hochwertigen Geräten zu arbeiten haben, wird die Ausdehnung der Versicherung auf die gesamte Studienzeit nahegelegt. Es besteht die Möglichkeit, für diese Fälle mit dem Bayerischen Versicherungsverband eine Haftpflichtversicherung zu günstigen Beiträgen abzuschließen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Versicherungsschutz nur auf das Inland beschränkt!